

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 30. Dezember 1969

21. Stück

42. Gesetz: Totenbeschauordnung für Wien; Abänderung.

43. Gesetz: Feuerbestattung; Abänderung.

44. Gesetz: Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen; Abänderung.

42.

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem die Totenbeschauordnung für Wien abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, LG. und VBl. Nr. 62, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in der Fassung der Kundmachungen vom 7. Juni 1910, LG. und VBl. Nr. 140, und vom 12. Februar 1918, LG. und VBl. Nr. 28, wird abgeändert wie folgt:

1. Der erste Absatz des § 2 hat zu entfallen.

2. Nach § 16 ist ein § 17 anzufügen, der zu lauten hat:

„Die in diesem Gesetz geregelten und die Totenbeschau betreffenden behördlichen Aufgaben, jedoch nicht die Maßnahmen, die zu Leichenöffnungen (Obduktionen) führen können und die im Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben betreffend Leichenöffnungen (Obduktionen) selbst, ferner die Verfügung der Beerdigung nach § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz und die ausnahmsweise Bewilligung der Hinausschiebung der Beerdigung nach § 10 Abs. 3 letzter Satz sind mit Ausnahme der im § 14 Abs. 2 geregelten Aufgaben und der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 16) solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

43.

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem das Gesetz über die Feuerbestattung abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, DRGBl. I S. 380, in der Fassung der Kundmachung GBlO. Nr. 414/1939, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 10 wird ein § 10 a angefügt, der zu lauten hat:

„(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Polizeibehörde des Einäscherungsortes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Ausgenommen hievon ist die im § 9 Abs. 3 geregelte Ausnahme von dem im § 9 Abs. 1 statuierten Gebot des Ortes und der Art der Beisetzung der Aschenreste, sofern die Verwahrung derselben außerhalb des Gemeindegebietes begehrt wird.“

(2) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde obliegt in erster Instanz dem Magistrat als Gemeindeorgan. Die Entscheidung über ein Ansuchen um Verwahrung der Aschenreste außerhalb des Gemeindegebietes obliegt dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.“

Artikel II

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 3 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

44.

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen, wird abgeändert wie folgt:

1. An Stelle der mit Z. 1 bezeichneten Bestimmung und der in den beiden vorangehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen tritt die mit „1.“ bezeichnete Bestimmung, die zu lauten hat:

„a) Die Ausgrabung (Exhumation) einer Leiche oder von Leichenresten (ausgenommen zu Zwecken der Strafrechtspflege) bedarf der Bewilligung. Die Entscheidung über ein Ansuchen um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten einer in einer Erdbestattungsanlage (Friedhof) oder in einem Kolumbarium beigesetzten Leiche ist eine von den Gemeindeorganen, in erster Instanz vom Magistrat, zu besorgende behördliche Aufgabe in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

b) Die Überführung einer Leiche oder von Leichenresten (ausgenommen von Gebeinen, die frei von Verwesungsprodukten sind), nach durchgeführter Exhumation und Wiederversargung zum Zwecke der neuerlichen Beisetzung auf einer anderen Bestat-

tungsanlage (Kolumbarium) innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bedarf der Bewilligung. Die Entscheidung über ein Ansuchen um Bewilligung dieser Überführung ist eine von den Gemeindeorganen, in erster Instanz vom Magistrat, zu besorgende behördliche Aufgabe in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

c) die Überführung einer Leiche über das Wiener Gemeindegebiet hinaus, bedarf in jedem Falle, sei es, daß diese zum Zwecke der erstmaligen Beisetzung auf einer außerhalb Wiens gelegenen Bestattungsanlage, sei es zum Zwecke der Wiederbeisetzung nach durchgeführter Exhumation und Wiederversargung erfolgt, auch, sofern es sich im letzteren Falle um Leichenreste (ausgenommen von Verwesungsprodukten freie Gebeine) handelt, der behördlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. Die in den Z. 1, 3, 4, 5 und 9 geregelten behördlichen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie sich nicht auf den Transport von Leichen über das Gemeindegebiet hinaus beziehen.

3. Die Vorschriften des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, bleiben unberührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl